

## Automatischer Informationsaustausch und USR III: Es besteht Handlungsbedarf

An seiner Sitzung vom 23. November 2016 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch (AIA) auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt und die Verordnung über den automatischen Informationsaustausch verabschiedet. Somit werden die Bankkontodaten des Jahres 2017 im Jahr 2018 mit über 100 anderen Staaten ausgetauscht.

Weiter möchten wir Sie über das Vorgehen bei der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) informieren.

## Automatischer Informationsaustausch

### Allgemeines

Die allgemeine Finanz- und Wirtschaftskrise ab dem Jahr 2007 und die darauffolgende Eurokrise ab dem Jahr 2009 hatten zur Konsequenz, dass viele Staaten zusätzliche Auslagen stemmen mussten und gleichzeitig weniger Steuern vereinnahmen konnten. Vor diesem Hintergrund wurde die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung für viele Staaten eine wichtige Massnahme, um zusätzliche Steuereinnahmen generieren zu können. Im Jahr 2014 wurde im Zuge dieser Entwicklungen im Rahmen einer OECD-Plenarversammlung ein neues Abkommen über den automatischen Informationsaustausch verabschiedet, zu welchem sich neben der Schweiz über 100 andere Staaten verpflichtet haben.

### Gegenstand des AIA

Sämtliche Banken in den partizipierenden Ländern sind gesetzlich verpflichtet, Kontodaten von **im Ausland ansässigen Personen** zu melden. Wenn also beispielsweise eine **in der Schweiz wohnhafte Person** ein Bankkonto bei einem deutschen Bankinstitut hat, so ist diese deutsche Bank verpflichtet, die Kontodaten den deutschen Steuerbehörden zu melden. Diese wiederum leiten die erhaltenen Informationen weiter an die Eidgenössische Steuerverwaltung, welche die Informationen an die zuständige kantonale Steuerverwaltung übermittelt. Die kantonale Steuerverwaltung kann sodann prüfen, ob das ausländische Konto bisher deklariert war oder ob allenfalls ein Schwarzgeldkonto vorliegt.

### Autor



Martin Röthlisberger  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 31 950 09 19  
[martin.roethlisberger@t-r.ch](mailto:martin.roethlisberger@t-r.ch)

Der AIA basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Somit muss eine **schweizerische Bank** auch ein Bankkontoguthaben von einer in einem partizipierenden Staat ansässigen Person der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden, welche die Daten an die Steuerbehörden dieses Staates weiterleiten wird.

### Was wird ausgetauscht?

Ausgetauscht werden müssen zum einen Name und Adresse sowie Steuerland und Steuernummer des Kontoinhabers, im Falle von natürlichen Personen zusätzlich Geburtsdatum und Geburtsort. Weiter müssen die kontoführende Bank und die Kontonummer übermittelt werden. Betreffend das Konto müssen der Saldo, die Erträge (Dividenden, Zinsen, andere Einkünfte) und allfällige Veräusserungserlöse deklariert werden.

### Mit wem und wann wird ausgetauscht

Sämtliche 28 EU-Länder, Island, Norwegen, Japan, Australien, Kanada, Südkorea, Jersey, Guernsey und die Isle of Man haben sich zum **Austausch der Kontoinformationen des Jahres 2017 im Jahr 2018** bekannt. Auf das Jahr 2018 werden diverse weitere Staaten hinzukommen, so dass bis dann die Schweiz mit vielen weiteren Staaten Informationen austauschen wird. Die USA haben dem AIA grundsätzlich zugestimmt, haben sich aber für eine Übergangszeit noch gewisse Ausnahmen ausbedungen.

Im innerschweizerischen Verhältnis werden auch weiterhin keine Bankdaten mit den Steuerbehörden automatisch ausgetauscht.

## Handlungsbedarf

Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz sind verpflichtet, das gesamte weltweite Einkommen und Vermögen in der schweizerischen Steuererklärung zu deklarieren. Wir empfehlen sicherzustellen, dass sämtliche ausländischen Konten steuerlich deklariert sind. Sofern unversteuerte Gelder vorhanden sind, empfehlen wir die Einreichung einer straflosen Selbstanzeige. Bei der straflosen Selbstanzeige werden die Steuern der vergangenen zehn Jahre und die Verzugszinsen erhoben.

Wenn die schweizerischen Steuerbehörden über den AIA von der Existenz eines ausländischen Bankkontos erfahren, werden sie von sich aus ein Nachsteuerverfahren eröffnen. Diesfalls würden wie bei der straflosen Selbstanzeige die Steuern der vergangenen zehn Jahre und die Verzugszinsen erhoben, hinzu käme aber auch noch eine Busse, welche in der Regel gleich hoch ist wie die Steuer selber.

## USR III: geplantes Vorgehen

### Allgemeines

Am 12. Februar 2017 stimmt die Schweiz über die USR III ab. Die USR III beinhaltet die Abschaffung der steuerlichen Sonderregeln für mobile und international tätige Unternehmungen, weil diese Sonderregeln international nicht mehr akzeptiert werden. Um steuerlich weiterhin ein attraktiver Standort zu bleiben und die Arbeitsplätze erhalten zu können, hat das Parlament den Kantonen die Möglichkeit gegeben, den Steuerpflichtigen Ersatzmassnahmen als Kompensation für den Wegfall der steuerlichen Sonderregeln anzubieten. Allerdings gelten diese Ersatzmassnahmen für alle Unternehmungen und nicht nur für mobile Unternehmungen. Zudem sind sie international akzeptiert und werden auch von anderen Staaten angewendet.

Wenn die USR III vom Volk am 12. Februar 2017 abgelehnt werden sollte, so hat sich die Schweiz gegenüber dem Ausland trotzdem verpflichtet, die steuerlichen Sonderregeln abzuschaffen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass das Parlament die Sonderregeln abschaffen wird, ohne aber für die Wirtschaft attraktive Kompensationsmassnahmen verabschieden zu können.

## Aktueller Stand Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 22. November 2016 seine Strategie zur Umsetzung der USR III präsentiert. Neben einer Senkung des allgemeinen Gewinnsteuersatzes von heute maximal 21.6 % auf noch maximal 16.37 % sollen auch weitere Massnahmen aus der USR III umgesetzt werden. So sollen Forschungs- und Entwicklungskosten im maximalen Umfang von 150 % steuerlich privilegiert werden und die sog. Entlastungsgrenze soll im maximal möglichen Umfang von 80 % gewährt werden. Betreffend die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer und der Patentbox, zwei weitere wesentliche Elemente der USR III, sieht sich der Regierungsrat zurzeit noch nicht in der Lage zu entscheiden, ob diese Massnahmen eingeführt werden oder nicht.

### Weiteres Vorgehen

**Es ist wichtig, dass alle Kunden, welche heute von steuerlichen Sonderregeln profitieren, den Wechsel ins neue Recht auf den 1. Januar 2019 optimal gestalten**, um die steuerlichen Rahmenbedingungen ideal nutzen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die Sonderregeln abgeschafft werden, ohne dass die USR III am 12. Februar 2017 vom Volk angenommen würde.

Aus diesem Grunde **werden wir unsere Kunden**, welche heute von einem steuerlichen Sonderstatus profitieren, nach der Abstimmung **kontaktieren**, um mit ihnen das in ihrem konkreten Fall **beste Vorgehen** in Bezug auf die Umsetzung der USR III **bestimmen** zu können.

Sollte die USR III im Frühling angenommen werden, dann werden wir selbstverständlich auch bei allen anderen bestehenden Kunden prüfen, ob die neuen Regelungen Optimierungspotential bieten.

Wir halten Sie über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die USR III auf dem Laufenden.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck  
Mathias Josi  
Thomas Kunz  
Martin Röthlisberger  
Nicole Stulz